

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanung & Klimaschutz
Verfasser/in
Ripka, Christiane

Vorlagen-Nr.
601/14/2025
Aktenzeichen
60.40.04

Anlagedatum
14.07.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	10.04.2025	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	28.04.2025	Ö	Vorberatung
Gemeinsamer Ausschuss	28.07.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Flächennutzungsplan-Teiländerung "Rückgabe Sonderbaufläche für Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße",
Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der Gemeinde Schwörstadt als zuständiges Beschlussorgan fasst nachstehende Beschlüsse zur Flächennutzungsplan-Teiländerung:

1. Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wird den Stellungnahmen und Lösungsvorschlägen der Verwaltung bezüglich der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zugestimmt.
2. Die vorgestellte Teiländerung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Rückgabe Sonderbaufläche für Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße“ der Verwaltungsgemeinschaft Rheinfelden (Baden)- Schwörstadt wird gebilligt.
3. Die Wirksamkeit der vorgestellten Fortschreibung „Rückgabe Sonderbaufläche für Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße“ des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu stellen.

Anlagen
Begründung und Planausschnitt
Abwägungstabelle

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☐ ja ☐ nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐ keine	☐ negativ	☒ positiv
Erläuterung	Die Fläche wird nicht mehr für ein Erdaushubzwischenlager benötigt. Es werden daher keine baulichen Maßnahmen oder Versiegelungen von Flächen in diesem Bereich vorgenommen.	

Erläuterungen

Auf der Fläche nordwestlich der zentralen Feuerwehr, nördlich der Römerstraße stellt der gültige Flächennutzungsplan Rheinfelden - Schwörstadt, Teilplan West den Planungsbereich gegenwärtig als Sonderbaufläche für ein Erdaushubzwischenlager dar.

Die entsprechende Teiländerung erfolgte mit Rechtskraft zum 18.11.2022.

Aufgrund weiterführender Standortuntersuchungen und der Findung einer neuen potenziell geeigneten Fläche für ein Erdaushubzwischenlager wird das Grundstück nicht mehr zu diesem Zweck benötigt.

Daher soll mit der vorliegenden erneuten Teiländerung die Darstellung der Sonderbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft zurückgeändert werden. Die Darstellung des Grundstücks entspricht damit wieder dem Stand des ursprünglichen Flächennutzungsplans von 2014.

Am 15.04.2024 ist der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rheinfelden und der Gemeinde Schwörstadt gefolgt und hat die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Teiländerung „Rückgabe Sonderbaufläche für Erdaushubzwischenlager nördlich der Römerstraße“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die **frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** wurde gemäß der für die Stadt Rheinfelden geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 02.08.2024 auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 12.08.2024 bis 27.09.2024 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über den gleichen Zeitraum nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch angehört. Es gingen im Anhörungszeitraum 12 Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange ein.

Die **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** wurde gemäß der für die Stadt Rheinfelden geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 07.02.2025 auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 10.02.2025 bis 14.03.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über den gleichen Zeitraum nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch angehört. Es gingen im Anhörungszeitraum 7 Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange ein. Die Stellungnahmen wurden in einer Abwägungstabelle zusammengefasst und unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wurden Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Stellungnahmen führen nicht zu einer Änderung der Planung. Die Abwägungstabelle liegt dieser Vorlage bei. Die Verwaltung bittet das Gremium um Zustimmung zu den Lösungsvorschlägen.

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden hat am 28.04.2025 die Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zur Feststellung der Flächennutzungsplanänderung empfohlen.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss kann der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplan-Teiländerung nach § 6 Abs. 1 BauGB beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht werden.

Nach der Genehmigung erfolgt dann die öffentliche Bekanntmachung; die Änderung wird mit der Bekanntmachung rechtswirksam.